

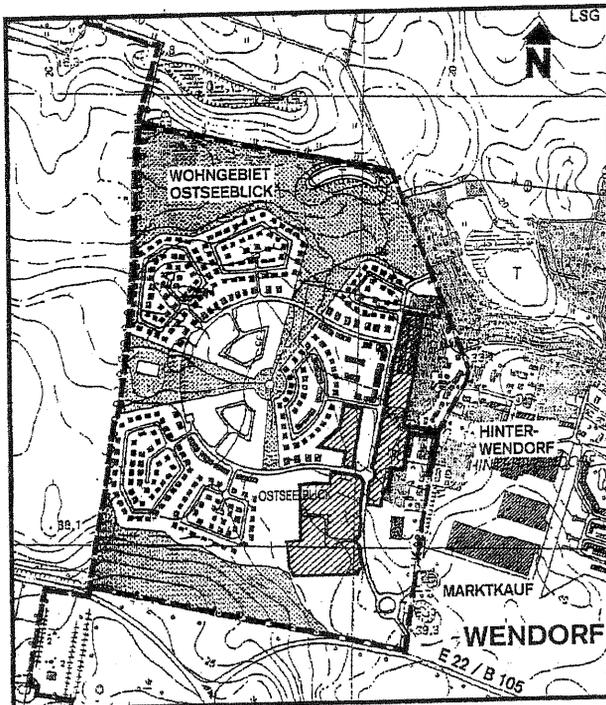
## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 32/93  
„Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“  
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet, bestehend aus drei Teilbereichen, befindet sich innerhalb der folgenden Eingrenzung:

- im Norden: durch den Lotsenring, die Straße Ostseeblick und den nördlichen Verbindungsweg zwischen der Straße Ostseeblick und Zierower Landstraße
- im Osten: durch die Zierower Landstraße
- im Süden: durch den südlichen Verbindungsweg zwischen der Straße Ostseeblick und Zierower Landstraße, die Straße Ostseeblick und den nördlichen Begrenzungswall der Spiel- und Sportfläche am Verkehrskreisel
- im Westen: durch die östliche Begrenzung der südlichen Grünachse, den Nixenring und die Bebauung am Lotsenring

Die Geltungsbereichsgrenzen der jeweiligen Teilbereiche sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28. November 2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 mit Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.